

nov57/We



Regierungspräsidium
Chemnitz

Regierungspräsidium Chemnitz
09105 Chemnitz

I. *gegen Eingekaufsbescheid*
Mit Postzustellungsurkunde

Fa.
Becker Umweltdienste GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Sandstraße 116

09114 Chemnitz

Chemnitz, den ^{17.} 10.12.1999
Tel. (03 71) 5 32 - 1642
Bearbeit.: Herr Kießling
Aktenzeichen: 64-8823-7725-1.3
(Bitte bei Antwort angeben)

- Betr.:** Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- hier:** Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage zur Behandlung von überwachungsbedürftigen [Baumischabfälle, Bauschutt, Gewerbeabfall, Sperrmüll einschl. naturbelassener und belasteter Althölzer - Anlage nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a)] und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen [Holz mit schädlichen Verunreinigungen - Anlage nach Nr. 8.10 Spalte 2 Buchstabe a)] sowie der Anlage zur Lagerung von überwachungsbedürftigen Abfällen [Anlage nach Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe b)] in Langenau, Am Schacht 1, Landkreis Freiberg
- Bezug:** . Ihr Antrag vom 15.07.1999
. Nachgereichte Unterlagen vom 02.09.1999, 08.10.1999 und 03.11.1999 eingegangen am 03.09.1999, 13.10.1999 bzw. 05.11.1999
- Anlagen:** 1 Satz Antragsunterlagen
1 Mehrfertigung des Genehmigungsbescheides
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger
1 Satz Vordrucke „Probenahme und Analytik von Holzabfällen“
Arbeitsauftrag 1 ~~Mehrfertigung~~ zu Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Holzabfällen im Regierungsbezirk Chemnitz

Hausadresse: 09120 Chemnitz
Alchemnitzer Straße 41

zu erreichen mit Straßenbahnlinie
5 und 6 (Rößlerstraße), Buslinie
49 (Spinnereimaschinenbau)



Gekennzeichnete Parkplätze
vor dem Gebäude

Telefon: (03 71) 5 32-0 Telefax: (03 71) 5 32 - 19 29
E-Mail-Adresse
X400: c=de, a=dbp, p=lsn, o=rpc, s=post
Internet: post@rpc.sachsen.de

A. Entscheidung

1. Die Fa. Becker Umweltdienste, vertreten durch die Geschäftsführer, _____ und _____, erhält auf ihren Antrag vom 15.07.1999 gemäß §§ 16 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.10 Spalte 1 Buchstabe a) und 8.10 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der bestehenden Altholz-zerkleinerungsanlage als Nebenanlage auf dem Flurstück Nr. 736/13 der Gemarkung Langenau, Landkreis Freiberg.

Die Änderung bezieht sich auf die Behandlung und die Lagerung von Gebrauchtholz mit den EAK-ASN 170 201 und EAK-ASN 170 299 D1. Sie beinhaltet die folgenden Punkte:

- Erhöhung des Anlagendurchsatzes an Altholz um jährlich 30.000 t auf 47.500, wobei die effektive Shredderlaufzeit von 4 auf 8 Stunden täglich sich ändern soll
 - Annahme und Aufbereitung (Shredderleistung) von mehr als 10 t/d besonders überwachungsbedürftiger Althölzer einschließlich Änderungen der Aufbereitungstechnologie und
 - Lagerung von mehr als 150 t besonders überwachungsbedürftigen Gebrauchthölzern einschließlich imprägnierter Hölzer (z.B. Eisenbahnschwellen, kyanisierte Pfähle, Masten).
2. Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingungen, daß die Annahme, Lagerung und das Shreddern von **teerölimprägnierten Althölzern** nur zugelassen wird, wenn eine für das **Inverkehrbringen teerölimprägnierter Erzeugnisse** zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung erforderliche **chemikalienrechtliche Genehmigung** gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang zu § 1 Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) vorliegt.
3. Die unter Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
4. Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen.
5. Die Aufnahme des stabilen Dauerbetriebes ist dem Regierungspräsidium Chemnitz und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung in Betrieb genommen worden ist.

7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Fa. Becker Umweltdienste GmbH.
8. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von _____ und Auslagen in Höhe von _____ erhoben.

Die Kosten werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind der Hauptkasse Sachsen, Außenstelle Chemnitz, unter Angabe des auf dem beiliegenden Überweisungsträger genannten Buchungskennzeichens zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

I. Eingereichte Unterlagen

1. Allgemeine Angaben

- | | | |
|-------------|---|----------------|
| 1.1 | Inhaltsverzeichnis | (4 Seiten) |
| 1.2 | Kurzbeschreibung | (5 Seiten) |
| 1.3 | Standort und Umgebung der Anlage | (2 Seiten) |
| 1.4 | Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse | (1 Seite) |
| 1.5 | Begründung eines Antrages nach dem § 8a oder § 16 Abs. 2 BImSchG | (1 Seite) |
| 1.6 | Antragsformular 1/1 - Allgemeine Angaben
Blatt 1 bis 4 | (4 Seiten) |
| 1.7 | Antragsformular 1/2 - Genehmigungsbestand
der genannten Anlage | (1 Seite) |
| Anlage 1.1a | Katasterkartenauszug, M 1 : 2730 | vom 10.03.1999 |
| Anlage 1.1b | Katasterkartenauszug, M 1 : 2730 | vom 23.09.1998 |
| Anlage 1.2 | Topographische Karte, M 1 : 10.000
(5145-NO) | von 1996 |
| Anlage 1.3 | Werksplan, M 1 : 500 | |

2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten | (2 Seiten) |
| 2.2 | Detaillierte Beschreibung des Projektes | (5 Seiten) |
| 2.3 | Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung | (2 Seiten) |

2.4	Verfahrensbeschreibung	(1 Seite)
2.5	Betriebsbeschreibung	(1 Seite)
2.6	Formular 2.3/1 - Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichte u.ä.	(1 Seite)
2.7	Formular 2.3/2 - Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	(3 Seiten)
Anlage 2.1	Holzbehandlung - Grundfließbild	(1 Seite)
Anlage 2.2	Holzbehandlung - Verfahrenfließbild	(1 Seite)
Anlage 2.3	Holzbehandlung - Sortierregime	(1 Seite)
Anlage 2.4	Holzplatz - Maschinenaufstellung	(1 Seite)
Anlage 2.5	Technische Beschreibung - Radlader	(2 Seiten)
Anlage 2.6	Technische Daten - Bagger	(1 Seite)
Anlage 2.7	Technische Beschreibung - Staubbindesystem	(1 Seite)
Anlage 2.8	Gesprächsnotiz über abfallrechtliche Dokumentation (mit StUFA Chemnitz)	(1 Seite)
3.	<i>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</i>	
3.1	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten	(1 Seite)
3.2	Mengenbilanz bezogen auf die Charge oder Betriebsstunde	(1 Seite)
3.3	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	(2 Seiten)
3.4	Stoffdaten	(1 Seite)
3.5	Formular 3.1/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	(1 Seite)
3.6	Formular 3.1/2 - Art und Jahresmenge der Ausgänge	(1 Seite)
3.7	Formular 3.1/3 - Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	(1 Seite)

3.8	Formular 3.3 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	(1 Seite)
3.9	Formular 3.4/1 - Stoffidentifikation	(1 Seite)
3.10	Formular 3.4/2 - Physikalische Stoffdaten	(1 Seite)
3.11	Formular 3.4/3 - Sicherheitstechnische Stoffdaten	(1 Seite)
3.12	Formular 3.4/4 - Toxikologische Stoffdaten, Gefahrstoffverordnung	(1 Seite)
Anlage 3.1	Bergbauhygienische Prüfung und Bewertung von „Dust Foam“	(4 Seiten)
Anlage 3.2	Sicherheitsdatenblatt „Dust Foam“	(6 Seiten)
4.	<i>Emissionen/Immissionen</i>	
4.1.	Luftreinhaltung	
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
4.1.1.1	Staub und Geruch	(1 Seite)
4.1.1.2	Emissionsquellenplan	(1 Seite)
4.1.2	Erläuterungen zu Maßnahmen der Luftreinhaltung ...	(2 Seiten)
4.1.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	(1 Seite)
4.1.4	Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung	(2 Seiten)
4.1.5	Meßtechnische Überwachung der Emissionen	(1 Seite)
4.2	Lärm, Erschütterungen, sonstige Emissionen	(3 Seiten)
4.2.1	Schallimmissionsprognose	(1 Seite)
4.2.2	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	(1 Seite)
4.2.3	Formular 4.1/1 - Emissionen - Rohgasstrom	(1 Seite)
4.2.4	Formular 4.1/1 - Emissionsquellen und Emissionen	(3 Seiten)

4.2.5	Formular 4/12 - Abgasreinigungseinheit (ARE) Nr. 1	(2 Seiten)
4.2.6	Formular 4.2 - Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	(2 Seiten)
Anlage 4.1	Gutachten über die Beurteilung der staubförmigen Emissionen (vom 06.05.1999)	(24 Seiten)
Anlage 4.2	Schalltechnisches Gutachten über die Erweiterung der Betriebszeit einer Holzerkleinerungsanlage (vom 07.06.1999)	(15 Seiten)
5.	<i>Abfälle</i>	
5.1	Abfallvermeidung und -verwertung	(1 Seite)
5.1.1	Formular 5.1 - Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme ...	(1 Seite)
5.1.2	Formular 5.2/1 - Angaben zum Abfall	(1 Seite)
5.1.3	Formular 5.2/2 - Verwertung/Beseitigung des Abfalls	(1 Seite)
5.1.4	Formular 5.2/3 - Ausnahmeerklärung für einen Abfall ...	(3 Seiten)
6.	<i>Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</i>	
6.1	Abwasser	(2 Seiten)
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Seiten)
6.3	Formular 6.1/1 - Beschreibung des Abwasseranfalls für jede Anfallstelle	(1 Seite)
6.4	Formular 6.2/1 - Anlagen zum Befördern von und Umgang mit wgS/Allgemeine Angaben	(1 Seite)
6.5	Formular 6.2/2 - Anlage zum Befördern von und Umgang mit wgS/Weitergehende Angaben ...	(2 Seiten)
6.6	Formular 6.2/3 - Planvorlage zu ortsfesten und ortsfest benutzten Behältern sowie ...	(4 Seiten)
Anlage 6.1	Produktbeschreibung/Kunststoffbehälter	(1 Seite)
Anlage 6.2	Produktbeschreibung/Vorratstank	(12 Seiten)

Anlage 6.2/1 und 2	Produktbeschreibung Kunststoffbehälter und Auffangwanne	(2 Seiten)
7.	<i>Abwärme</i>	(1 Seite)
8.	<i>Anlagensicherheit</i>	
8.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung, Sicherheitsanalyse/Gefahrenabwehr, Sicherheitsbe- trachtungen (Punkte 8.1.1; 8.1.2; 8.1.3)	(1 Seite)
8.1.3.1	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	(2 Seiten)
8.1.3.2	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche Reaktionen	(2 Seiten)
8.1.3.3	Explosionsschutz	
8.1.3.4	Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern von brennbaren Flüssigkeiten	(1 Seite)
8.2	Arbeitsschutz	
8.2.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie	(1 Seite)
8.2.2	Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln ...	(2 Seiten)
8.3	Brandschutz	(2 Seiten)
Anlage 8.1	Holzbehandlung - Lage der Sozialräume	(1 Seite)
9.	<i>Eingriffe in die Natur und Landschaft</i>	(1 Seite)
9.1	Formular 8.2/1 - Arbeitsstättenverordnung	(4 Seiten)
9.2	Formular 8.2/2 - Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	(2 Seiten)
9.3	Formular 8.2/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutz- vorschriften	(1 Seite)
10.	<i>Bauantrag</i>	(1 Seite)
11.	<i>Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen</i>	(1 Seite)

12. *Maßnahmen zur Betriebseinstellung* (1 Seite)
13. *Umweltverträglichkeitsprüfung* (1 Seite)

II. Nachgereichte Unterlagen

1. Ergänzung zum Formular 3.1/1 über Hilfsstoffe H1 und H4 vom 02.09.1999 (1 Seite)
2. Ergänzung zum Kapitel 2 Seite 4/9 über Zuordnung div. Holzsortimente zu Qualitätskriterien vom 08.10.1999 (1 Seite)
3. Veränderungsnachweis Nr. 2017 - 74 mit Anschreiben vom 03.11.1999 (5 Seiten)

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Ankommendes Altholz ist ausschließlich auf dem vorgesehenen Altholzplatz bzw. in der Halle zu lagern.

Das gesamte Handling des Altholzes (Sortierung, Shreddern, Umschlag) sowie die Lagerung des Inputmaterials hat ebenfalls nur auf dem speziell ausgebildeten Altholzplatz bzw. in der Halle zu erfolgen.

2. Das ankommende Altholz ist umgehend zu sortieren und den einzelnen Belastungsgruppen zuzuordnen. Nicht mehr zu sortierende Mischsortimente an Bau- und Abbruchholz sind ohne Analyse den besonders überwachungsbedürftigen Althölzern zuzuordnen.

- gfa* 3. Bahnschwellen, kyanisierte Masten und andere teerölimprägnierte Hölzer sind in getrennten Boxen ausschließlich in der Halle zu lagern, sowohl im geschredderten als auch im ungeschredderten Zustand.

- Zettel* 4. Die Lagerung ungeschreddeter besonders überwachungsbedürftiger Althölzer hat auf dem Altholzlagerplatz in einer separaten Box oder in Containern bzw. in der Halle zu erfolgen.

Die Lagerung des geschredderten besonders überwachungsbedürftigen Altholzes ist nur in der Halle zulässig.

5. Die Lagerung des geschredderten nicht überwachungsbedürftigen Altholzes hat zur Minimierung der Staubemissionen in dreiseitig geschlossen Boxen zu erfolgen.

6. Die Getrennthaltung beim Umgang mit Althölzern der einzelnen Belastungsgruppen im un- als auch im geshredderten Zustand ist durch ein **entsprechendes** Betriebsregime sicherzustellen.
7. Die Gesamtlagermenge an Altholz (ungeshreddert + geshreddert) wird auf maximal 500 Tonnen begrenzt. 90
750t
8. Besonders überwachungsbedürftige Althölzer sind so zu shreddern, daß Staubemissionen wirksam verhindert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen in ihrer Gesamtheit durchzuführen:
 - Shreddern nur mit Einsatz des beantragten Schaumbildners im Bereich des Aufgabetrichters
 - Kapselung von Übergabestellen
 - Verwenden von abgedeckten Bandförderanlagen (in die Halle) und
 - Beschränkung der Abwurfhöhe der Materialübergabestellen auf ein technologisch notwendiges Maß.
9. Bei der **Zwischenlagerung** (in der Halle) des geshredderten besonders überwachungsbedürftigen Altholzes ist das **Shreddermaterial** so zu lagern, daß Staubemissionen vermieden werden. Zur Vermeidung von staubförmigen Emissionen ist ggf. zusätzlich zu befeuchten.
10. Bei Ausfall des Staubbindingesystems bzw. einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit ist der Shredder sofort außer Betrieb zu nehmen. Ein Weiterbetrieb (auch mit Wasserbedüsung) des Shredders mit besonders überwachungsbedürftigen Althölzern ist nicht zulässig.
11. Nicht überwachungsbedürftige Althölzer sind so zu lagern, zu shreddern und umzuschlagen, daß in der Nachbarschaft des Betriebsgrundstückes keine erheblichen Belästigungen durch Staub auftreten. Dazu sind
 - Staubemissionen beim Shreddervorgang durch geeignete Maßnahmen (**vorzugsweiser** Einsatz des Schaumbildners, shredderintegrierte Bedüsungseinrichtung) zu verhindern;
 - Übergabestellen zu kapseln und das Heckförderband abzudecken;
 - Abwurfhöhen von allen Materialübergabestellen (z.B. Fahrzeuge, Greifer, Förderbänder) so gering wie möglich zu halten und
 - bei Bedarf an diesen Stellen sowie bei der Lagerung des geshredderten Altholzes innerhalb der Boxen Bedüsungseinrichtungen zu installieren.

Bei Ausfall des Staubbindingesystems bzw. der shredderintegrierten Bedüsungseinrichtung ist der Holzshredder außer Betrieb zu nehmen.

12. Die Anlage ist so zu betreiben, daß in der Nachbarschaft des Betriebsgrundstückes keine erheblichen Belästigungen durch Staub auftreten.

Bei ungünstigen Wetterlagen (z.B. anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeit) sind Umschlagarbeiten des Materials auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

13. Besonders überwachungsbedürftige Holzabfälle sind nur in geschlossenen oder mit Planen abgedeckten Fahrzeugen zu transportieren.
14. Durch die Anlagenbetreiberin ist sicherzustellen, daß Verschmutzungen öffentlicher Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden werden. Beim Transport von staubenden Materialien sind Abwehungen zu verhindern (z.B. Abdecken, geschlossene Behälter). Eine Befeuchtung des Materials ist in der Regel nicht ausreichend.
15. Spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Regierungspräsidium Chemnitz eine Bankbürgschaft einer deutschen Großbank für einen Gegenwert in Höhe von _____ vorzulegen.

II. Wasser, Abwasser, Gewässerschutz

1. Für den Lagerbehälter mit Auffangwanne zur Lagerung des Additivs (H1) ist als Verwendbarkeitsnachweis die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.
2. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer aus dem Sammelbecken (abflußlose Grube) in eine Kläranlage ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen vertraglich zu regeln.
3. Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme (stabiler Dauerbetrieb) sind die unter o.g. Nrn. 1 und 2 genannten Nachweise den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Chemnitz und StUFA Chemnitz) zuzuleiten.

III. Abfall/Altlasten/Bodenschutz

1. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, daß nur solche Holzabfälle angenommen, verarbeitet und ausgeliefert werden, die den Qualitätskriterien der vorgesehenen Verwertungswege entsprechen.
2. Die Sortierung und Zuordnung der gemischten Altholzabfälle zu den einzelnen Belastungsgruppen H1 - H3 hat vor Beginn des Entsorgungsvorganges zu erfolgen.
3. Deklarationsanalysen
 - 3.1 Bei der Bewertung von Deklarationsanalysen zur Zuordnung von Holzabfällen gilt: Überschreitet das beprobte Eingangsmaterial die Schwellenwerte der nachfolgenden Tabelle 1, so ist das Holz als besonders überwachungsbedürftiger Abfall ⇒ H3 einzustufen.

Bor	150 mg/kg TS
Fluor (Wickbold)	300 mg/kg TS
Arsen	10 mg/kg TS
Kupfer	100 mg/kg TS
Quecksilber	2 mg/kg TS
Chrom ges.	150 mg/kg TS
PCP	5 mg/kg TS
Lindan	5 mg/kg TS
PAK (nach EPA)	50 mg/kg TS

Tabelle 1: Schwellenwerte Stückholz

- 3.2 Bei **Monochargen** von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (z.B. Altfenster \Rightarrow H3) ist es der Antragstellerin im Einzelfall freigestellt, durch analytische Untersuchungen am stückigen Holz die Zugehörigkeit zur geringeren Belastungsgruppe \Rightarrow H2 nachzuweisen.
Das beprobte Eingangsmaterial muß in diesem Falle die Schwellenwerte der Tabelle 1 unterschreiten.
- 3.3 Der Probenumfang sowie die jeweiligen Untersuchungsparameter sind mit dem StUFA Chemnitz rechtzeitig vorher abzustimmen.
4. Fremdüberwachung
- 4.1 Es ist eine Fremdüberwachung nach jeweils 2.000 t Ausgangsmaterial der Belastungsgruppe H2 durchführen zu lassen. Sie hat von unabhängigen und fachkundigen Prüfinstituten aus dem laufenden Shredderbetrieb und/oder dem auf Haufwerken lagernden Ausgangsmaterial zu erfolgen.
Zur Durchführung der Probenahme und Analytik sind die Ausführungen der beigefügten Anlage „Probenahme und Analytik von Holzabfällen“ anzuwenden.
- 4.2 Die Termine für die Durchführung der Fremdüberwachung sind dem StUFA Chemnitz rechtzeitig mitzuteilen. Das StUFA Chemnitz behält sich das Recht auf Anwesenheit bei der Probenahme vor.
- 4.3 Die Analysenergebnisse der Fremdüberwachung sind auf Einhaltung der in nachfolgender Tabelle 2 aufgelisteten Kontrollwerte zu überprüfen und nach Aufforderung dem StUFA Chemnitz vorzulegen.

Bor	30 mg/kg TS
Fluor (Wickbold)	100 mg/kg TS
Arsen	2 mg/kg TS
Kupfer	20 mg/kg TS
Quecksilber	0,4 mg/kg TS
Chrom ges.	30 mg/kg TS
PCP	3 mg/kg TS
Lindan	1 mg/kg TS
PAK (nach EPA)	10 mg/kg TS
Chlor (Wickbold)	600 mg/kg TS ¹⁾

Tabelle 2: Kontrollwerte Shredderholz

¹⁾ Parameter gilt für energetische Verwertung in Anlagen der Nr. 1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV

- 4.4 Bei Überschreitung der vorgegebenen Kontrollwerte ist das Ausgangsmaterial als „besonders überwachungsbedürftiger Abfall“ \Rightarrow H3 einzustufen, in die vorhandene Halle umzulagern und bis zur Entsorgung dort vorzuhalten.
- 4.5 Bei Unterschreitung der vorgegebenen Kontrollwerte ist das Ausgangsmaterial der vorgesehenen stofflichen/energetischen Verwertung zuzuführen.
5. Personal
- 5.1 Der Betreiber der Anlage muß jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.
- 5.2 Das Leitungspersonal der Anlage muß über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen und ist für die Einweisung des sonstigen Personals verantwortlich. Dieses muß über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.
6. Dokumentation
- 6.1 Der Betreiber der Anlage hat vor stabiler Dauerinbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der zuständigen Behörde bei Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben und im Eingangsbereich an geeigneter Stelle der Anlage auszuhängen.
- 6.3 Der Betreiber der Anlage hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben.

- 6.4 Im Betriebshandbuch sind u.a. die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzuschreiben.
- 6.5 Der Betreiber hat vor stabiler Dauerinbetriebnahme der Anlage zum Nachweis eines geordneten Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen.
- 6.6 Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) Daten über die angenommenen Abfälle (Mengen Abfallart, Ergebnisse von Sichtkontrollen)
 - b) Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gemäß der Nachweisverordnung (NachwV)
 - c) Daten über die abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle) und deren Verbleib
 - d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen
 - f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
 - g) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - h) Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- 6.7 Die von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) darüber hinaus geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8 Das Betriebstagebuch ist vom verantwortlichen Leiter wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Die Führung des Betriebstagebuches kann auch in Form von Einzelblättern, die anschließend zusammengefaßt werden, oder mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.
- 6.9 Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muß jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens 5 Jahre von der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren.

- 6.10 Über die Daten der o.g. Buchstaben a), c), e) und f) ist vom Betreiber der Anlage jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Chemnitz) vorzulegen.

IV. Gewererecht

1. Eingesetzte Geräte (Erdbaumaschinen, Radlader, Bagger) oder Steuerstände sind mit einer klimatisierten Kabine mit vorgeschalteter Filteranlage (Grob-, Feinstaub-, Aktivkohlefilter) auszurüsten.
2. Der Anlagenbereich der Holzbehandlung ist so zu sichern, daß Fahrzeuge mit der Förder-einrichtung (Stetigförderer) nicht in Berührung kommen.
3. Die Prüfungen am Druckgefäß der Verdichteranlage für das Staubbindesystem sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen und der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
4. An der Umfüllstelle für das Staubbindemittel (Dust Foam) ist für eine entsprechende Bedienanweisung (Sicherheitsdatenblatt) zu sorgen.
Für die Erste-Hilfe-Leistung ist eine Augenspülflasche vorzuhalten.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger der Antragstellerin über.
3. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Durch die Betreiberin ist eine Emissionserklärung, die inhaltlich dem Anhang 1 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) entspricht, abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2000. Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen (§ 27 BImSchG).
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Chemnitz mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

III. Hinweise zum Wasserrecht

Bezüglich der Entsorgung (antragsgemäß in eine Kläranlage) der in das Sammelbecken eingeleiteten Oberflächenwässer der Freilagerfläche für Altholz (Abwässer im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 2 SächsWG) wird auf die wasserrechtliche Nebenbestimmung Nr. 4.3.15 (Gewährleistung der regelmäßigen Entsorgung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Rückstände) des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.05.1998 verwiesen. Die Entsorgung der gesammelten Abwässer in eine geeignete Kläranlage gilt für den Fall, daß das geforderte Einstauvolumen von 98 m³ nicht gewährleistet werden kann.

IV. Hinweise zum Abfallrecht

1. Alle beim Umbau, Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.
2. Eine stoffliche Verwertung von Altholzrecyclaten aus gemischtem Bau- und Abbruchholz (EAK-ASN 170201) in Kompostieranlagen ist nach Anhang 1 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) grundsätzlich auszuschließen.
3. Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung/Beseitigung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Die Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV) i.V.m. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wie folgt:

- Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG, für die im vorliegenden Antrag entsprechend § 43 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter zu führen.

- Für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung im Sinne § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, für die im vorliegenden Antrag nach § 46 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, ist gemäß § 3 NachwV der Entsorgungsnachweis (EN) unter Verwendung der in der Anlage 1 der NachwV vorgesehenen Formblätter zu führen.
 - Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist nach § 15 der NachwV unter Verwendung von Begleitscheinen (Vordrucke nach Anl. 1 o.g. Verordnung) zu erbringen.
 - Bei Verwendung von Sammelentsorgungsnachweisen (SN) gemäß § 8 NachwV für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die nach § 43 Abs. 1 sowie § 46 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Nachweispflicht besteht, hat der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe des Übernahmescheines entsprechend § 18 der NachwV und unter Verwendung der Vordrucke sowie Begleitscheine im Sinne des § 15 der NachwV zu erfolgen.
 - Bei der Entsorgung von ölhaltigen Flüssigkeiten ist nach § 64 KrW-/AbfG i.V.m. der AltöIV zu verfahren.
4. Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen ist nach §§ 42 - 43 und 44- 46 KrW-/AbfG i.V.m. §§ 27 - 30 NachwV die Führung von Nachweisbüchern erforderlich. In diesen Nachweisbüchern sind Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen (wie Nachweise [EN, SN, VN, VS], Nachweiserklärungen, Begleitscheine und Übernahmescheine sowie Anzeigen und Freistellungen) zu sammeln, entsprechend den gesetzlichen Fristen aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
Sonstige Belege, wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u.ä., sind separat zu sammeln und ebenfalls aufzubewahren.
5. Das Inverkehrbringen teeröhlhaltiger Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang zu § 1 Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) von einer Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft abhängig. Die Erteilung dieser Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.
Es wird darauf hingewiesen, daß das o.g. Inverkehrbringen ohne chemikalienrechtliche Genehmigung nach § 27 Abs. 1 ChemG i.V.m. § 8 ChemVerbotsV einen Straftatbestand darstellt.

V. Hinweis zum Arbeitsschutz

Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) zu beachten.

VI. Hinweis zum Baurecht

Da an der baulichen Anlage keine Veränderungen geplant sind, wird auf die Bestellung eines Bauleiters verzichtet.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Firma Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116 in 09114 Chemnitz, betreibt auf den Flurstücken 145/2, 145/4, 145/5, 521/1, 521/3 und 576/1 der Gemarkung St. Michaelis sowie auf den Flurstücken 736/1, 736/3, 736/5, 736/8, 736/12 und 736/13 (die Flurstücke 736/12 und 736/13 sind durch Teilung des Flurstückes Nr. 736/10 hervorgegangen) der Gemarkung Langenau eine Brecheranlage für Recyclingmaterial, Umschlagstelle für stauende Güter, Sortieranlage für Bauschutt, Baumischabfälle, Sperrmüll und Gewerbemüll sowie eine Aufbereitungsanlage für Gebrauchthölzer. Die Anlagen wurden mit Bescheid des Landratsamtes Freiberg vom 10.10.1994 und 08.05.1998 immissionsschutzrechtlich genehmigt.
2. Mit Schreiben vom 26.07.1999 und Unterlagen vom 15.07.1999 beantragte die Firma Becker Umweltdienste GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gebrauchtholzerkleinerungsanlage am Standort Langenau. Mit o.g. Unterlagen wurden gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Änderungen, Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit und der Betrieb der Anlage beantragt.
3. Die wesentliche Änderung der Gesamtanlage bezieht sich ausschließlich auf die Behandlung und Lagerung von Gebrauchtholz. Dabei sollen der Anlagendurchsatz auf jährlich 47.500 t und die Shredderleistung auf mehr als 10 t/d erhöht, die erforderliche Änderung an der Aufbereitungstechnologie vorgenommen und besonders überwachungsbedürftige Gebrauchthölzer einschließlich teeröhlhaltige Hölzer behandelt und gelagert werden.
4. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 24.09.1999 (Az.: 64-8823-7725-1.3) wurde der von der Firma Becker Umweltdienste GmbH Chemnitz beantragte vorzeitige Beginn für die unter Abschnitt A. Nr. 1 des o.g. Bescheides genannten Maßnahmen zugelassen.
5. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:
 - Gemeindeverwaltung Langenau
 - Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf
 - Landratsamt Freiberg
 - Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
 - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz.
6. Das Vorhaben erfordert keine baulichen Maßnahmen. Die zu nutzende Bausubstanz ist bereits vorhanden.

II. Rechtliche Würdigung

1. Gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 und 1.1.5 des Verzeichnisses III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie nach § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde für die Altholzzerkleinerungsanlage.
2. Die Errichtung und der Betrieb der Altholzzerkleinerungsanlage einschließlich Zwischenlager für besonders überwachungsbedürftige Gebrauchthölzer bedürfen der Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden soll und die Anlage der Ziffer 8.10 Spalte 1 Buchstabe a) und der Ziffer 8.10 Spalte 1 Buchstabe b) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist. In der Anlage sollen besonders überwachungsbedürftige Gebrauchthölzer, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einem Durchsatz von 10 t/d oder mehr behandelt werden, wobei die Aufnahmekapazität 10 t/d oder mehr oder die Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr beträgt.
3. Die Genehmigung beruht auf §§ 16, 4, 6 Abs. 1 und 10 BImSchG.
4. Die beantragte Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung von 17.500 t auf 47.500 t einschließlich Aufbereitungskapazität auf mehr als 10 t/d, die Erhöhung der effektiven Einsatzzeit des Shredders von 4 auf 8 h/d und die Lagerung von mehr als 150 t besonders überwachungsbedürftigen Gebrauchthölzern stellen eine Änderung des Betriebes, die der Aufbereitungstechnologie eine Änderung der Beschaffenheit der Anlage dar. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter.

Diese Auswirkungen können vorliegend negativ sein, insbesondere durch die Erhöhung der vom Holzlagerbereich ausgehenden Lärmemissionen durch den Fahrverkehr von und zum Zwischenlager einschließlich Verlängerung der Betriebszeit des Altholzshredders. Die Änderungen sind deshalb genehmigungsbedürftig i.S.v. § 16 BImSchG, da durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall mußte insbesondere geprüft werden, ob ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die durch die Änderungen hervorgerufen werden können (Änderungen der Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen), getroffen wird.

5. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV war ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde antragsgemäß abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere

- Nutzung vorhandener Bauwerke
 - Anwendung eines Staubbindesystems
 - Kapselung und Abdeckung von Übergabestellen an der Fördertechnik und
 - Lagerung zerkleinerter besonders überwachungsbedürftiger Hölzer unter Dach, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.
6. Zuständige Überwachungsbehörde i.S.d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (11. BImSchV) ist gemäß § 2 Abs. 2 AGrImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie lfd. Nrn. 1.6.2, 2.8.1 bis 2.8.7 des Verzeichnisses III der Anlage zu § 1 ImSchZuV das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
 7. Die Begrenzung der Gültigkeit in A. Ziffer 6 beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Sie gewährleistet, daß nach Ablauf der Jahresfrist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in bezug des Voranschreitens des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer.
 8. Die in A. Ziffer 2 genannte Bedingung ist gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) erforderlich, da das Verwenden von teerölimprägnierten Erzeugnissen verboten ist. Zulässig ist jedoch das Verwenden zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Das Inverkehrbringen teerölimprägnierter Erzeugnisse zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist abhängig von einer chemikalienrechtlichen Genehmigung gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang zu § 1 Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV). Diese Genehmigung wird nicht von der Konzentrationswirkung des vorliegenden Bescheides erfaßt (§ 13 BImSchG). Zuständige Behörde ist das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.
 9. Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. **Dementsprechend** kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG gemäß der in Abschnitt B. genannten Antragsunterlagen und der Nebenbestimmungen (Abschnitt C.) erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 9.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 2.5 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren bzw. erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dabei sind die Nummern 2.2.1.1 und 2.2.1.2 TA Luft zugrunde zu legen. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche überschreiten.

Die Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für die emittierten Schadstoffe ist nicht erforderlich, wenn die über Schornsteine abgeleiteten Emissionen die Massenströme nach Nr. 2.6.1.1 der TA Luft nicht überschreiten und die nicht über Schornstein abgeleiteten Emissionen gering sind. Die Emissionsmassenströme liegen weit unterhalb dieser Grenzwerte, so daß auf die Bestimmung dieser Kenngrößen verzichtet werden konnte.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche, Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind.

Im Rahmen der Antragstellung konnte die Antragstellerin anhand der vorgelegten Schallimmissionsprognose nachweisen, daß sie beim Betrieb der geänderten Anlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 3 bei den zu erwartenden Betriebszuständen einhält. Berücksichtigt wurden insbesondere Lärmemissionen der einzelnen Teilbereiche und die Wirkung der Geräuschimmissionen durch den innerbetrieblichen Transport.

- 9.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.
Die beantragte Erhöhung der jährlichen Durchsatzleistung auf 47.500 t und die effektive Einsatzzeit des Holzshredders verändern bei Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Nebenbestimmungen das Emissionsverhalten der Anlage, bestehend aus Altholzshredder und Altholzzwischenlagerung, grundsätzlich nicht.

Die TA-Luft enthält für diese Anlagenart keine speziellen Regelungen zur Emissionsbegrenzung, die dem Stand der Technik entsprechen. Es waren deshalb die allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit staubenden Gütern nach Ziffer 3.1.5.3 und 3.1.5.4 TA-Luft heranzuziehen (C.I.5).

Die Festlegungen zur Betriebsweise (C.I.1, 2, 4, 6) sind ebenfalls erforderlich, um den o.g. Vorsorgegrundsatz zu erfüllen. Insbesondere ist es notwendig, Regelungen über die Getrennthaltung teerölimprägnierter Gebrauchthölzer zu treffen, um bei Verwendung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung schädliche Umwelteinwirkungen wirksam zu verhindern (C.I.3).

Die Nebenbestimmung in C.I.7 soll eine illegale Abfallablagerung vermeiden. Die Menge von 500 t wurde auf der Grundlage der geeigneten Fläche unter Berücksichtigung der geforderten/notwendigen Getrennthaltung der einzelnen Sortimente sowie der erforderlichen Arbeits- und Umschlagfläche festgesetzt. Bei einem angegebenen arbeitstäglichen Altholzdurchsatz von ca. 200 t sowie einer Shredderleistung von ca. 16 t/h und bei 8 Stunden Arbeitsleistung pro Tag ist die max. Lagermenge den Verhältnissen angemessen. Anderenfalls ist davon auszugehen, daß die Betreiberin ihren Pflichten i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nicht nachkommt.

Die Forderungen in C.I.8, 9, 10 und 11 sind zur Vermeidung bzw. Minimierung von Staubemissionen erforderlich, da die Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht überwachungsbedürftigen Althölzern im Freien erfolgt. Speziell bei der Aufbereitung besonders überwachungsbedürftiger Althölzer sind Emissionen schädlicher Stäube wirksam zu vermeiden. Die Minimierung von Abwurfhöhen und Installierung von Bedüsungseinrichtungen an staubemissionsgefährdeten Stellen ergeben sich aus den allgemeinen Anforderungen an den Umgang mit staubenden Gütern nach den Ziffern 3.1.5.3 und 3.1.5.4 der TA-Luft. Sie sind erforderlich, um den Vorsorgegrundsatz zu erfüllen. Gleichzeitig werden durch diese Forderungen die Einhaltung der Festlegungen einschlägiger Dokumente zur Altholzproblematik, die mangels gesetzlicher Regelungen erstellt wurden, sichergestellt.

Neben den Freilagerflächen können die Verkehrsflächen innerhalb der Anlage und die Transport- und Umschlagvorgänge, die von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen wesentlich beeinflussen. Deshalb waren die Auflagen C.I.12, 13 und 14 zu fordern. Als geeignete Maßnahme ist zur Staubminderung das Reinigen und Befeuchten der befestigten Fahrwege geeignet.

- 9.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, es sei denn, sie werden ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder, soweit Vermeidung oder Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sind, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle enthält die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) Anforderungen, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, um die vorgenannten negativen Einwirkungen zu verhindern. Die sich aus der TA Abfall und der TA Siedlungsabfall ergebenden Forderungen sind zum Teil bereits im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Freiberg vom 08.05.1998 (Az.: 522.08-24/96*05/8.04) berücksichtigt, zum anderen wurden in C.III. dieses Bescheides entsprechende Nebenbestimmungen erlassen.

9.4 Sicherheitsleistung (C.I.15)

Zugrundegelegt wurde das Erfordernis des Abtransportes und der schadlosen Beseitigung von 500 Tonnen (besonders überwachungsbedürftigen) Abfällen (Annahmehbereich, Bereitstellungsbereich für Abtransport) zu einem Gesamtpreis von DM/Tonne. Als Entsorgungsweg wurde die Verbrennung in einer dafür zugelassenen Anlage (thermische Beseitigung) angenommen.

Bei der Schaffung des § 5 Abs. 3 BImSchG war nicht absehbar, daß die Abfallentsorgungsanlagen nahezu vollständig in den Anhang zur 4. BImSchV überführt werden würden. D.h. das besondere Bedürfnis bzgl. dieses Anlagentyps war damals nicht Grundlage der Entscheidung.

Die Tatsache, daß unter Geltung des Abfallgesetzes (AbfG) das Fordern einer Sicherheitsleistung durchaus handhabbar war, widerlegt bzgl. der Abfallentsorgungsanlagen das Argument fehlender Praktikabilität. Das bedeutet, daß bzgl. dieser Anlagen die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 3 BImSchG keine Überzeugungskraft für die Ablehnung der Forderung einer Sicherheitsleistung besitzt.

Die Umsetzung des InvWohnG hat gezeigt, daß insbesondere bei der Überleitung der Abfallentsorgungsanlagen in das Regime des BImSchG viele Brüche und Widersprüche im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen wurden. Es kann also nicht von vornherein davon ausgegangen werden, daß man bewußt auf eine Übernahme des § 8 Abs. 2 AbfG (alt) in das BImSchG verzichtet hat.

Nach § 36 VwVfG sind Nebenbestimmungen möglich, die sicherstellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. § 6 Abs. 1 BImSchG fordert als gesetzliche Voraussetzung die Erfüllung der Grundpflichten des § 5 BImSchG. Die Pflicht des § 5 Abs. 3 BImSchG entsteht aber nicht erst nach Einstellung des Betriebes, sondern es sind bereits während des Betriebes Vorkehrungen zu treffen, die es nach Einstellung ermöglichen, dieser Pflicht nachzukommen. Hierzu sind auch bereits im Genehmigungsbescheid Auflagen möglich. Häufig wird sich aber zu Beginn noch nicht konkret abschätzen lassen, welche Maßnahmen nach Ende des Betriebs erforderlich sind. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung hätte dann nicht vorrangig den Zweck, den Fiskus zu entlasten, sondern stellt die Erfüllung einer immissionsschutzrechtlichen Pflicht dar und dient damit dem Schutz der in § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Erst wenn dieser Schutz auch für die Nachbetriebsphase gesichert ist, darf die Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aussprechen. Daß hiermit dann auch finanzielle Interessen der öffentlichen Hand berührt sind, schadet nach BVerwG nicht (vgl. BVerwGE 64.285-271).

9.5 Nutzbare Abwärme entsteht nicht.

10. Wasser

Im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage werden keine Abwasseranlagen neu errichtet oder geändert. Bezüglich des Umgangs mit **wassergefährdenden** Stoffen ergeben sich jedoch Änderungen. Insoweit waren zum Wasserrecht Festlegungen zu treffen.

Das Erfordernis der Vorlage der Verwendbarkeitsnachweise durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ergibt sich aus § 1 Nr. 2 Buchstabe a) und c) der Sächsischen Wasserbauprüfverordnung (SächsWasBauPVO) i.V.m. §§ 20, 21 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO). Die Überlassung von Abwasser an den Beseitigungspflichtigen und dessen Pflicht zur Übernahme regelt § 63 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).

11. Abfall

Die Forderungen entsprechend C.III.1 ergeben sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sowie den §§ 4, 5 und 6 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Danach sind Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie als Abfälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Forderungen zum Umgang mit Holzabfällen (C.III.2, 3, 4) sollen die Vermischung von Holzabfällen verschiedener Belastungsgrade bei Annahme, Lagerung und Behandlung sowie Verwertung und Beseitigung i.S.v. Ziffer 4.2 TA Abfall mit Sicherheit ausschließen. Damit erfüllen die als Auflagen geforderten Maßnahmen die Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben sind, daß schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können.

Nach Ziffer 5.3 der TA Abfall muß das Leitungspersonal über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen (C.III.5).

Die Forderung zum Führen einer **Anlagendokumentation** ergibt sich aus Ziffer 5.4 der TA Abfall (C.III.6).

Es liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde, diese Kriterien in Abhängigkeit der Art der Anlage zu bestimmen.

12. Gewerberecht

Die Forderungen in C.IV beruhen auf §§ 3, 4, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. der Arbeitsstättenverordnung.

Sie sind aufgrund der Besonderheit der in der Anlage gehandhabten Abfälle geboten.

13. Naturschutz

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 8 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG). Ausgleichsmaßnahmen nach § 9 SächsNatSchG waren somit nicht zu fordern.

14. Baurecht

Mit Stellungnahme vom 27.08.1999 weist die zuständige Gemeindeverwaltung Langenau den Standort im Entwurf des Flächennutzungsplanes als gewerblich genutzte Baufläche aus.

Die Zulässigkeit ist bei Einhaltung der Bestimmungen des Abschnittes C. gegeben, weil wie im Abschnitt E. II. dargestellt, öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und keine der in § 35 Abs. 3 BauGB genannten Belange beeinträchtigt werden. Das Vorhaben darf gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die Gemeinde Langenau und die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf haben ihr Einvernehmen erteilt (§ 36 Abs.2 BauGB).

Neue bauliche Anlagen werden nicht errichtet, insofern sind städtebauliche Belange nicht betroffen.

15. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der wesentlichen Änderung der Holzbehandlungsanlage einschl. Holzlagerung nicht entgegen.
16. Im Ergebnis des Verfahrens, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden, ist dem Antrag der Firma Becker Umweltdienste GmbH Chemnitz auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Alt-/Gebrauchtholz, gelegen am Standort Langenau, stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C. dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.
17. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 8, 12 und 17 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 des Zweiten Sächsischen Kostenverzeichnisses (2. SächsKVZ) sowie der lfd. Nummer 55 Tarifstellen 1.4.1 i.V.m. Tarifstelle 1.1.1 und Anmerkung (7) zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 der Anlage zu § 1 des 2. SächsKVZ vom 04.03.1997 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 08/1997 vom 10.07.1997).

Da Errichtungskosten in Höhe von _____ im Zusammenhang mit der Ausführung der beabsichtigten Änderung des Anlagenbetriebes angefallen, war von einer Gebühr, bezogen auf diese Kosten, auszugehen.

Die Gebühr berechnet sich demnach wie folgt:

- Anwendung der Tarifstellen 1.4.1 i.V.m. 1.1.1; dabei sind bei Errichtungskosten bis _____, mindestens zugrunde zu legen
- Minderung der Wertgebühr (_____) um 1/10 [Anmerkung (7)]

=====

Als Auslagen wurden die Postzustellungsgebühr (), Telekommunikationsleistung () und Reisekosten () gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 4 SächsVwKG berücksichtigt.

F. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Str. 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

M. Kleßling
 Kleßling
 Sachbearbeiter
 13.12.99

AL VI	RL 63	RL 64	Sch/64
<i>kg.</i>	<i>26.12.</i> <i>Kij 16.12</i>	<i>kg. 15.11.99</i>	<i>plan.</i> <i>13.12.99</i>
<i>[Signature]</i>			

